

Anlage zur Klage gegen Fuxx - Die Sparenergie GmbH

Es werden Unterlassungsanträge bezüglich nachfolgender / unzulässiger
Allgemeiner Geschäftsbedingungen geltend gemacht:

zu unterlassen,

die Verwendung folgender und dieser inhaltsgleichen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder gegenüber öffentlichen Auftraggebern in Bezug auf Verträge über die Lieferung von Energie (Strom & Gas):

a)

„(3.1)

Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle an Gas bei Gaslieferverträgen vom Lieferanten zu beziehen. Bei Stromlieferverträgen beliefert der Lieferant Kunden, die im Belieferungsjahr nicht weniger als 1.000 kWh und nicht mehr als 30.000 kWh verbrauchen. Bei Gaslieferverträgen beliefert der Lieferant Kunden, die im Belieferungsjahr nicht weniger als 5.000 kWh und nicht mehr als 150.000 kWh verbrauchen.“

und/oder

b)

„(10.1)

[Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).] Sofern die Belieferung des Kunden durch einen erheblichen Anstieg der Einkaufspreise für die zu liefernde Energie in nicht unerheblichem Maße für den Lieferanten wirtschaftlich defizitär wird, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung einzustellen und den Vertrag durch Sonderkündigung zu beenden. Die Belieferung ist dann defizitär im vorstehenden Sinne, wenn der mit dem Kunden vereinbarte Nettoarbeitspreis/kWh den Einkaufspreis an der Strombörse nicht deckt. Insofern sind sich die Parteien einig, dass sie beide zu gleichen Teilen das Einkaufsrisiko der zu liefernden Energie tragen.“

und/oder

c)

„(12.2)

Der Lieferant kann eine Vertragsstrafe auch verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den

*der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden
Preiszusätzlich zu zahlen gehabt hätte.“*